

B. Ministerium für Inneres und Sport**Richtlinie für die Beteiligung der Polizei durch Justizvollzugseinrichtungen im Rahmen der Eignungsprüfung bei Gefangenen für Lockerungen des Vollzugs oder bei Sicherungsverwahrten für vollzugsöffnende Maßnahmen und für Unterbringungen im offenen Vollzug im Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe sowie im Vollzug der Sicherungsverwahrung**Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ v. 10. 11. 2021
— 23.12-05202/4-2 —— **VORIS 21021** —

Bezug: Gem. RdErl. v. 19. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1660)

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 31. 12. 2021 wie folgt geändert:

In Nummer III. wird das Datum „31. 12. 2021“ durch das Datum „31. 12. 2023“ ersetzt.

An die
Polizeidienststellen
Justizvollzugsanstalten und die Jugendanstalt des Landes Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 49/2021 S. 1780

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen und Ausbaggerungen in See- und Binnenhäfen zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie (RL Sonderprogramm Häfen)**

Erl. d. MW v. 22. 11. 2021 — 34-32329/1100 —

— **VORIS 96212** —Bezug: Erl. v. 14. 8. 2020 (Nds. MBl. S. 867)
— **VORIS 96212** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 8. 12. 2021 wie folgt geändert:

1. Der Bezug wird gestrichen.
2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:

„1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39), — im Folgenden: AGVO —. Alternativ kann bis zum Ablauf der Geltungsdauer die Bekanntmachung der vierten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12. 2. 2021 (BAnz AT 01.03.2021 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 — in der jeweils geltenden Fassung oder die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972

der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —, angewendet werden.“

- b) In Nummer 1.3 wird Satz 1 gestrichen.
3. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.1.1 werden die Worte „Investitionen in die Errichtung, den Ersatz oder die Modernisierung von Infrastrukturen und Einrichtungen in Häfen,“ durch die Worte „Investitionen in Bau, Ersatz oder Modernisierung von Infrastrukturen und Einrichtungen in Häfen,“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2.1.2 werden die Worte „Investitionen in die Errichtung, den Ersatz oder die Modernisierung von Infrastrukturen jeder Art,“ durch die Worte „Investitionen in Bau, Ersatz oder Modernisierung von Infrastrukturen jeder Art,“ ersetzt.
4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4.2 Satz 3 werden die Worte „Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ durch die Worte „Kleinbeihilfenregelung 2020“ ersetzt.
 - b) Der Nummer 4.4 wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Für die Beurteilung sollen Kriterien wie u. a. die Zahl der durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie potentiell gefährdeten Unternehmen und/oder Arbeitsplätze am Standort, der Rückgang im Umschlagsvolumen in Tonnen im Hafen oder der Umfang, in dem die Maßnahme die Rahmenbedingungen für die regionale Wirtschaft verbessert und damit die Leistungsfähigkeit des Hafenstandortes sichert, herangezogen werden.“
 - c) Die Nummern 4.5 und 4.6 werden gestrichen.
5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5.5 werden die Worte „Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ durch die Worte „Kleinbeihilfenregelung 2020“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5.8 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2021“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.
6. In Nummer 7.4 Satz 3 wird das Datum „30. 11. 2021“ durch das Datum „30. 11. 2022“ ersetzt.
7. In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2021“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 49/2021 S. 1780

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus von Gigabitnetzen in grauen Flecken in Niedersachsen (RL graue Flecken NI)

Erl. d. MW v. 8. 12. 2021 — DIG-3074/0103 —

— **VORIS 20500** —**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für den Ausbau von gigabitfähigen Netzen in sog. grauen Flecken in Niedersachsen.

Die Fördermittel für diese Richtlinie werden aus Mitteln des Sondervermögens für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Sie sind entsprechend der Zweckbestimmung in Nummer 1.1 der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur über die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. 4. 2021 (BAnz AT 21.05.2021 B3) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Förderrichtlinie des Bundes) zu verwenden. Kofinanziert werden Förderungen des Bundes im Rahmen der Förderrichtlinie des Bundes.